

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Recht und Management
vom 15. August 2016 i.V.m. der Berichtigung vom 1. März 2017 (Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 18 S. 426) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt -

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
29-M1RM	Privatrecht I	1	10	
29-M10RM	Strafrecht I	1	15	
29-M20RM	Öffentliches Recht I	1	15	
31-M26-Soz	Wirtschaftswissenschaften	1	10	
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Eine der Modulprüfungen der Module 29-M1RM, 29-M2RM, 29-M3RM, 29-M10-RM, 29-M20RM ist in Form einer Hausarbeit zu erbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
29-M2RM	Privatrecht II	2	10	
29-M5RM	Grundlagen des deutschen Rechts	2 o. 3	10	
29-M3RM	Privatrecht III	3	10	
29-M30RM_a	Organisation und Führung	3	10	
29-M4RM	Privatrecht IV	4	10	
Ergänzungsbereich ¹				
29-M11RM ¹	Strafrecht II	3	10	
29-M21RM ¹	Öffentliches Recht II	3	10	
Profilwahlbereich I - Betriebswirtschaftliche und interkulturelle Kompetenz ²				
29-M40RM ²	Recht in Europa	3 o. 5	10	
31-M4 ²	Rechnungswesen	3 o. 5	10	
31-M8 ²	BWL II	4 o. 6	10	31-M26-Soz
Profilwahlbereich II - Wirtschaftsrecht ³				
29-M50RM ³	Praxis des Unternehmensrechts	5	10	
29-M51RM ³	Praxis des Internationalen Rechtsverkehrs	5	10	
29-M52RM ³	Praxis des Arbeitsrechts	5	10	
29-M53RM ³	Praxis des Insolvenzrechts	5	10	
29-M54RM ³	Praxis des Wirtschaftsverwaltungsrechts	5	10	
29-M55RM ³	Praxis des Wirtschaftsstrafrechts	5	10	
29-M60RM	Abschlussmodul	6	10	s. Ziffer 9
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO) ⁴			30	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Eine der Modulprüfungen der Module 29-M1RM, 29-M2RM, 29-M3RM, 29-M10-RM, 29-M20RM ist in Form einer Hausarbeit zu erbringen.

¹ Es ist ein Modul zu studieren. Die Wahl hat Auswirkungen darauf, in welcher „Fachsäule“ (Öffentliches Recht oder Strafrecht) eine Bachelorarbeit geschrieben werden kann; s. Ziffer 9.)

² Es sind zwei Module zu studieren.

³ Es ist ein Modul zu studieren.

⁴ Abweichende Regelungen entsprechend § 16 Abs. 4 BPO:
Studierende haben die Option, im Rahmen des Individuellen Ergänzungsbereiches das Modul 29-RM-IndiErg: „Modularisierter individueller Kompetenz-Erwerb (MiKE)“ zu studieren.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt -

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
29-M1RM	Privatrecht I	10			1		
29-M2RM	Privatrecht II	10			1		
29-M3RM	Privatrecht III	10			1		
29-M4RM	Privatrecht IV	10			1		
29-M5RM	Grundlagen des deutschen Rechts	10			1		
29-M10RM	Strafrecht I	15			1		
29-M11RM	Strafrecht II	10			1		
29-M20RM	Öffentliches Recht I	15			1		
29-M21RM	Öffentliches Recht II	10			1		
29-M30RM_a	Organisation und Führung	10		1	2	1:1	
29-M40RM	Recht in Europa	10			1		
29-M50RM	Praxis des Unternehmensrechts	10			1		
29-M51RM	Praxis des Internationalen Rechtsverkehrs	10			1		
29-M52RM	Praxis des Arbeitsrechts	10			1		
29-M53RM	Praxis des Insolvenzrechts	10			1		
29-M54RM	Praxis des Wirtschaftsverwaltungsrechts	10			1		
29-M55RM	Praxis des Wirtschaftsstrafrechts	10			1		
31-M4	Rechnungswesen	10			1		
31-M8	BWL II	10	31-M26-Soz		1		
31-M26-Soz	Wirtschaftswissenschaften	10			2	1:1	
29-M60RM	Abschlussmodul	10	s. Ziffer 9		1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zur Bachelorarbeit (§§ 14, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren von nicht weniger als 90 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten Dauer; bei Modulteilprüfungen beträgt der Klausurumfang in der Regel 60 bis 120 Minuten;
- Hausarbeiten im Umfang von 18 bis 30 Seiten, die für eine Dauer von mindestens 4 und höchstens 8 Wochen ausgegeben werden und für eine Bearbeitungszeit von nicht mehr als 4 Wochen ausgelegt sein sollen;
- Referat von 10-15 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 5-10 Seiten;
- Referat von 20-30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 4-8 Seiten;
- Seminararbeit bestehend aus einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 18 bis 30 Seiten und in der Regel einem mündlich gehaltenen Referat mit einer Dauer von 10 bis 25 Minuten;
- mündliche Prüfung von ca. 15-20 Minuten Dauer;
- Portfolio aus veranstaltungsbegleitenden Übungsaufgaben sowie zwei Kurztests und reduzierter Abschlussklausur (in der Regel 60 Minuten); die Abschlussklausur wird zu zwei Dritteln und der studienbegleitende Teil zu einem Drittel gewichtet.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Benotete Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung = 16 - 18 Punkte
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 - 15 Punkte
voll befriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 - 12 Punkte
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 - 9 Punkte
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 - 6 Punkte
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängel leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 - 3 Punkte
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Diese Noten werden wie folgt umgerechnet:

14-18	Punkte:	Note 1,0
12,13	Punkte:	Note 1,3
11	Punkte:	Note 1,7
10	Punkte:	Note 2,0
9	Punkte:	Note 2,3
8	Punkte:	Note 2,7
7	Punkte:	Note 3,0
6	Punkte:	Note 3,3
5	Punkte:	Note 3,7
4	Punkte:	Note 4,0
3, 2, 1	Punkte:	Note 5,0

- (3) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 18 bis 30 Seiten. Voraussetzung für die Ausgabe ist die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 29-M1RM, 29-M2RM, 29-M3RM, 29-M4 RM (Privatrecht I-IV) oder 29-M10RM und 29-M11RM (Strafrecht I-II) oder 29-M20RM und 29-M21RM (Öffentliches Recht I-II). Die Voraussetzungen richten sich nach der Fachsäule, der das ins Auge gefasste Thema zuzuordnen ist (Fachsäule Privatrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht). Die Arbeit ist jeweils im Prüfungsamt anzumelden (s. § 17 Abs. 2 S. 5 BPO). Wird die Arbeit im Rahmen eines Seminars erstellt, so richten sich die zeitlichen Voraussetzungen der Bearbeitung sowie die Regelungen zur Abgabe nach den Vorgaben des jeweiligen Veranstalters. Andernfalls beträgt die Bearbeitungsdauer 6 Wochen. Sie beginnt in diesem Fall mit der Ausgabe des Themas. Die Arbeit ist jeweils fristgerecht abzugeben.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Recht und Management einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 an der Universität Bielefeld für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Recht und Management eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemester 2019/2020 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Recht und Management vom 21. November 2011 (Studienmodell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 20 S. 314) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2020 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.